



Stiftungsurkunde

der

Stiftung Lernstatt Känguruh

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Version verwendet.
Selbstverständlich sind stets beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.



Art. 1 Name, Sitz und Dauer der Stiftung

Unter dem Namen

Stiftung Lernstatt Känguruh

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur. Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von jungen Menschen mit psychischen und/oder sozialen Schwierigkeiten durch das Angebot eines sozialen und beruflichen Lernmilieus.

Die Stiftung wirkt uneigennützig. Sie verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke; sie ist im Rahmen der Zweckbestimmung ausschliesslich gemeinnützig tätig. Sie kann im Rahmen des Stiftungszweckes der Ausbildung junger Menschen gewerblich tätig sein und dort Gewinne generieren, die wiederum der Stiftung zugutekommen.

Art. 3 Vermögenswidmung

Der Stiftung wurde von ihrem Stifter eine Vermögenseinlage von CHF 50'000.00 gewidmet. Die Stiftung kann jederzeit Zuwendungen zur Beitragsleistung im Sinne der Zweckerfüllung allgemein oder bezogen auf bestimmte Zwecke und Projekte entgegennehmen.

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag verwenden.

Art. 4 Organe und Gremien

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. die Revisionsstelle, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.



4.1. Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ergänzt und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- b) Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Jahresrechnung.
 - Wahl des Geschäftsführers
 - Erlass eines Organisationsreglements
- c) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat führt Kollektivunterschrift zu zweit.
 - d) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und sind in der nächstfolgenden Stiftungsratssitzung zu protokollieren.
 - e) Der Stiftungsrat erlässt zur nähern Umschreibung der Aufgaben ein Organisationsreglement. Im Weiteren kann der Stiftungsrat verbindlich intern wirkende Reglemente und Pflichtenhefte erlassen. Diese sind wie diese Stiftungsurkunde der Aufsichtsbehörde bei Erlass und Änderung zur Kenntnis zu bringen.
 - f) Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates und des Geschäftsführers.

4.2. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine fachlich qualifizierte, unabhängige externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente) und des Stiftungszwecks zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Als Revisionsstelle wird die Treuhand Kanzlei AG, 7000 Chur, gewählt.



Die Wahl der Revisionsstelle entfällt, wenn von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

4.3. Weitere Gremien

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes weitere Gremien bezeichnen, die die Stiftung nicht rechtsverbindlich vertreten, wie Fachbeirat oder Partnerorganisation zur beratenden Beurteilung des Projektes.

Art. 5 Haftung der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 6 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 7 Stiftungsrechnung

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2012.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat hat das Recht, die Stiftungsurkunde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86, 86b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu ändern. Zweckgebundene Spenden müssen dabei aber weiterhin für die vorbestimmten Zwecke eingesetzt werden.

Art. 9 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auflösen, wenn die Stiftung über keine Mittel mehr verfügt oder ihre Zweckerreichung nicht mehr möglich ist (Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Diesfalls ist ein Restvermögen an eine gemeinnützig tätige, steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz im Sinne der Zweckbestimmung zu vergeben. An den Stifter, Stiftungsratsmitglieder, deren Angehörige und deren Rechtsnachfolger darf kein Stiftungsvermögen ausgerichtet werden.




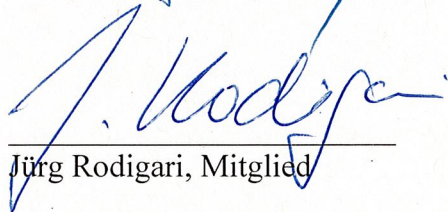
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 21. September 2022 verabschiedet und wird 4-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für die Aufsichtsbehörde und das Handelsregister bestimmt, zwei Exemplare erhält die Stiftung.

Chur, 21. September 2022

Für den Stiftungsrat:


Dr. iur. Eva Druey Just, Präsidentin


Jürg Rodigari, Mitglied

Von der Finanzverwaltung
Graubünden genehmigt
gemäss Verfügung vom 29.9.2022

Chur, den 29. September 2022

